

27.02.02

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen
(Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG)**

Punkt 30 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 StVZO):

In Artikel 4 Nr. 1 sind in § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Worte „unter Angabe der Gründe zu erklären, damit die Zulassungsbehörde das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen kann“ durch die Worte „zu erklären und das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr ziehen zu lassen“ zu ersetzen und in § 27a Abs. 1 Satz 2 die Worte „oder wenn das Fahrzeug nach vorübergehender Stilllegung als endgültig aus dem Verkehr gezogen gilt“ zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 4 Nr. 5 die Worte „- gegebenenfalls nach endgültiger Zurückziehung aus dem Verkehr -“ zu streichen.
- b) In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 69 a Abs. 2 Nr. 12 a die Worte „oder die Erklärung, dass das Fahrzeug nicht als Abfall entsorgt wird oder zum Zweck der Entsorgung im Ausland verbleibt,“ zu streichen.

Begründung:

Nach § 27 Abs. 6 Satz 2 StVZO gelten Fahrzeuge nach Ablauf von 18 Monaten seit der Stilllegung als endgültig aus dem Verkehr zurückgezogen. Mit Eintritt dieser Fiktion hat der Halter keine Pflichten mehr und das Fahrzeug wird in den Dateien gelöscht. Es ist dem Zulassungsrecht fremd, eine Erklärungspflicht an den Eintritt dieser gesetzlichen Fiktion zu knüpfen.

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002 ...

Die Zulassungsbehörden sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob die angegebenen Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das Fahrzeug nicht als Abfall zu entsorgen ist. Ferner soll in der Verordnung bewusst auf die Überprüfung der Erklärung verzichtet werden, indem im neuen Absatz 2 des § 27a nur die Überprüfung des Verwendungsnachweises vorgeschrieben ist. Schließlich ist auch nicht beabsichtigt, die vom Halter genannten Gründe zu dokumentieren, weil die hierfür erforderliche Änderung der Fahrzeugregisterverordnung nicht vorgesehen ist. Bei Beibehaltung der Wörter „unter Angabe der Gründe“ würde der unzutreffende Eindruck erweckt, dass die Zulassungsbehörden für die Überprüfung der ordnungs- und wahrheitsgemäßen Erklärung zuständig sind.

Es bedarf eines Antrags eines Verfügungsberechtigten, um ein Fahrzeug vor dem Ablauf von 18 Monaten vorübergehender Stilllegung endgültig aus dem Verkehr zu ziehen, daher ist der Wortlaut des § 27a Abs. 1 Nr. 1 zu belassen.